Einkommensgrenze und Wohnungsgröße

| Haushaltsgröße: | Einkommensgrenze: | Wohnungsgröße: |
|-----------------------|-------------------|--------------------------------------|
| 1 Person | 20.420 Euro | 1 Wohnraum oder 50 Quadratmeter |
| 2 Personen | 24.600 Euro | 2 Wohnräume oder 65 Quadratmeter |
| 3 Personen (1Kind) | 31.000 Euro | 3 Wohnräume oder 80 Quadratmeter |
| 4 Personen (2Kind) | 37.400 Euro | 4 Wohnräume oder 95 Quadratmeter |
| 5 Personen (3Kind) | 43.800 Euro | 5 Wohnräume oder 110 Quadratmeter |
| 6 Personen (4Kind) | 50.200 Euro | 6 Wohnräume oder 125 Quadratmeter |

Einkommen

Maßgebendes Einkommen ist die Summe der nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen bereinigten Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen.

Das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres wird der Berechnung zu Grunde gelegt, wenn nicht bei Antragstellung eine dauerhafte Änderung der Einkommensverhältnisse zu erwarten ist.

Einkommensberechnung

Das Bruttoeinkommen wird um die Werbungskosten reduziert. Für die Einkunftsarten, für die Steuern geleistet wurden, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 12 %, für Beiträge zur Krankenversicherung 12% und für Rentenversicherungsbeiträge 12%.

Werbungskostenpauschbeträge

- bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (auch Minijob)
- bei Einnahmen aus Versorgungsbezügen/Renten, ALG I, Unterhalt (auch Unterhaltsvorschuss)
- neben den Werbungskosten werden noch Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, maximal aber 4.000 Euro, abgezogen

1.230 Euro 102 Euro Die nachfolgenden Frei- und Abzugsbeträge werden von dem bereinigten Gesamteinkommen der haushaltsangehörigen Personen abgezogen:

- 330 € für Pflegegrad 1 (ohne Kombination mit Schwerbehinderung)
- 665 Euro für Pflegegrad 2 ohne Kombination mit Schwerbehinderung
- 665 € für Behinderung 50-79 % ohne Pflegegrad
- 1.330 € für Pflegegrad 3 ohne Kombination mit Schwerbehinderung
- 1.330 € für Behinderung 80-99 % ohne Pflegegrad
- 1.330 € für Pflegegrad 1 mit Kombination mit Behinderung unter 80 %
- 2.100 € für Pflegegrad 2 mit Kombination mit Behinderung unter 80 %
- 2.100 € für Pflegegrad 3 mit Kombination mit Behinderung unter 80%
- 2.100 € für Pflegegrad 1 mit Kombination mit Behinderung 80- (unter) 100 %
- 4.500 € für Pflegegrad 4 mit oder ohne Kombination mit Schwerbehinderung
- 4.500 € für Behinderung 100 % mit oder ohne Pflegegrad
- 4.500 € für Pflegegrad 2 mit Kombination mit Behinderung 80 -100 %
- 4.500 € für Pflegegrad 3 mit Kombination mit Behinderung 80 100 %
- 5.830 € für Pflegegrad 5 oder ohne Kombination mit Schwerbehinderung und Pflegegrades 4 mit meinem Grad der Behinderung von wenigstens 80
- 4.000 Euro bei jungen Ehepaaren mit mindestens einem Kind und bei Zwei-Personen-Haushalten.
- bis zu 4.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist,
- bis zu 8.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- bis zu 4.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Das so ermittelte Gesamteinkommen darf die für die jeweilige Haushaltsgröße geltende Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Die Wohnungsgröße darf um bis zu 5 Quadratmeter überschritten werden.

Stand: 31.08.2023